

BEARBEITUNGSHINWEISE FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG IM PROGRAMM „GRÜNDUNGS- UND WACHSTUMSFINANZIERUNG“ (GUW) BEI DER THÜRINGER AUFBAUBANK (TAB)

Das Programm „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ ist eine Gemeinschaftsaktion von Bund, Freistaat Thüringen, TAB und DtA zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in Thüringen mit Investitions- und Betriebsmitteldarlehen. Besondere Beachtung gilt dabei der Förderung von Existenzgründern, der Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie der Umsetzung innovativer Konzepte.

Finanzierungs- und Fördervoraussetzungen:

- Die Finanzierung und ggf. die Förderung mit einer Zinsverbilligung von Vorhaben für die Errichtung, den Erwerb und die Festigung eines Betriebes, tätiger Beteiligung und Betriebsmittel sind innerhalb von 8 Jahren nach Geschäftseröffnung möglich.
- Die selbständige Tätigkeit muss auf Dauer angelegt sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (max. 1 Jahr) den Haupterwerb des Existenzgründers darstellen.
- Der Investitionsort muss im Freistaat Thüringen liegen.

Antragsberechtigte sind:

- natürliche Personen, die eine Existenz gründen bzw. sich an einem Unternehmen beteiligen wollen
- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
- Angehörige Freier Berufe (einschließlich der Heilberufe)

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden
- Kommanditisten
- stille Gesellschafter
- gemeinnützige Betriebe oder gemeinnützige Vereine und deren Mitglieder
- für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze: Stiftungen, Vereine, Innungen, Kammern oder andere Träger von Ausbildungsstätten

HINWEIS:

- Das Darlehen kann entsprechend der Antragstellung sowohl der natürlichen Person als auch dem Unternehmen zugesagt werden.
- Ist das Unternehmen Antragsteller, so sind persönliche Angaben zu den Gesellschaftern nicht erforderlich.

Was kann u.a. finanziert und gefördert werden ?

- Erwerb und Beteiligung an kleinen und mittleren Unternehmen
- Betriebsausstattung (Maschinen, Einrichtungen, Nutzfahrzeuge)
- Betriebsgrundstücke und Gebäude einschließlich Baunebenkosten
- bauliche Investitionen
- Errichtung und Schaffung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze und zusätzlicher Ausbildungsplätze
- Betriebsmittel
- Anschaffung und Aufstockung des Waren-/Materiallagers
- Investitionen in direktem Zusammenhang mit einer Unternehmensnachfolge
- immaterielle Investitionen
- branchenübliche Markterschließungskosten (u.a. Beratung, Messteilnahme, Anknüpfung Geschäftskontakte)

Wann ist eine Finanzierung und Förderung auch nach 8 Jahren möglich ?

- Sprunginvestitionen, d.h. Investitionen, die für das Unternehmen eine besondere finanzielle Herausforderung darstellen, können ohne zeitliche Befristung gefördert werden. Eine solche liegt dann vor, wenn die **Investitionssumme** – bezogen auf ein Jahr – die in den letzten zwei Geschäftsjahren vor Antragstellung durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen) um mindestens 50% übersteigt.
Die Hausbank hat zu prüfen, dass es sich um eine Sprunginvestition handelt und dies entsprechend in den Unterlagen zu dokumentieren.
- Mit Änderung der Rechtsform beginnt die 8-Jahres-Frist erneut.
- Investitionen im Zusammenhang mit einer Standortverlagerung sind einmalig finanzierbar und förderfähig; die 8-Jahres-Frist beginnt nicht neu.

Was kann u.a. nicht finanziert und gefördert werden ?

- Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft)
- Sanierungsfälle
- Umschuldungen und Nachfinanzierung vor Antragstellung abgeschlossener Vorhaben
- Mehrwertsteuerbeträge (wenn das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist)
- Nebenerwerb
- Erwerb von Unternehmen, Gesellschaftsanteilen und Anlagevermögen zwischen Ehepartnern
- Finanzierungs- u. Geldbeschaffungskosten
- Leasingraten
- Lebenshaltungskosten
- Stammeinlage bei Gründung, soweit nicht mit Investitionen verbunden
- Vorfinanzierung von Kommissionsware
- Sicherheitsleistungen
- Kautionen
- Steuerberaterhonorar
- Meisterprüfung, -kurse

Was ist bei der Finanzierung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen und seit 01.01.2002 von zusätzlichen Ausbildungsplätzen zu beachten ?

- Bei materiellen Investitionen kann durch die Schaffung zusätzlicher Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze der 75%ige Finanzierungsanteil um max. 25.000 Euro je zusätzlichem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz auf bis zu 100% aufgestockt werden.
- Bei der Schaffung zusätzlicher Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze ohne gleichzeitige materielle Investitionen können pauschal 25.000 Euro je neu geschaffenen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz beantragt werden. Für diese Pauschalförderung ist eine max. Darlehenslaufzeit von 10 Jahren (mit bis zu 2 tilgungsfreien Jahren) möglich.

Was ist für die Beantragung der durch den Freistaat Thüringen zinsverbilligten Darlehen zu beachten:

- Bei dem beantragten Darlehen muss es sich um Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der Europäischen Kommission handeln, die ausschließlich von der TAB bearbeitet werden (keine Kombination mit anderen Produkten der DtA, sogenannte „Single-Fälle“).
- Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung (bei der Hausbank) noch nicht begonnen worden sein.
- Das zu fördernde Unternehmen muss nach der „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 u. 88 EG-Vertrag) förderfähig sein.
- Der max. zulässige Gesamtwert an „De-minimis“-Beihilfen darf 100.000 Euro innerhalb von 3 Jahren für ein Unternehmen nicht überschreiten (Bestätigung der Einhaltung des Gesamtwertes bei Antragstellung mit der „De-minimis“-Erklärung).
- Für Beteiligungen oder Unternehmensgründungen bei personenbezogener Antragstellung wird die aktive Mitunternehmerschaft (z.B. geschäftsführender Gesellschafter) vorausgesetzt und der Anteil am Gesellschaftskapital muss mindestens 10 % betragen.
- Es dürfen nicht gleichzeitig für dasselbe Investitionsvorhaben Zuschüsse aus dem Programm „Gemeinschaftsaufgabe - Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beantragt werden.
- Wird in einem Vorhaben LIP-Zuschuss beantragt, so ist die Zinsverbilligung für eine GuW-Finanzierung ausschließlich zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze nicht möglich.

Wer kann zudem eine zusätzliche Zinsverbilligung beantragen ?

- Existenzgründer, die sich erstmals selbständig machen. Als Existenzgründungsphase wird dabei ein Zeitraum von bis zu 3 Jahren gesehen.
- Voraussetzung ist die personenbezogene Antragstellung.

Was ist noch zu beachten?

• wenn z.B. vorfinanziert werden soll ...

- Eine Vorfinanzierung beantragter Darlehen ist bei Wahrung der Antragsfrist ohne Abstimmung mit der TAB möglich. Dies gilt als erfüllt, wenn vor Vorhabensbeginn (Vorhabensbeginn ist die erste wesentliche, finanziell bindende Verpflichtung, z. B. Bestellung von Maschinen, Abschluß des Kaufvertrages) bei der Hausbank ein konkretes Gespräch mit dem Kreditnehmer über die Beantragung öffentlicher Förderdarlehen geführt und dokumentiert wurde.

Ausnahme: Die Vorfinanzierung von Betriebsmitteldarlehen mit Haftungsfreistellung ist nur in Abstimmung mit der TAB - mit/nach der Antragstellung und in eiligen Ausnahmefällen zur Vermeidung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen - möglich. Die schriftliche Genehmigung der TAB zur Vorfinanzierung ist einzuholen.

- Die Umschuldung/Umfinanzierung bestehender Kreditlinien/Darlehen ist ausgeschlossen.
- Alle Vorfinanzierungen sind von der Hausbank in ihren Kreditakten zu dokumentieren.

• wenn Haftungsfreistellung beantragt wird...

- Bei Zusage der Haftungsfreistellung erhöht sich der Zinssatz für den Endkreditnehmer um 0,90% p. a. für das gesamte Darlehen.
- Haftungsfreistellung ist nicht möglich bei:
 - Sprunginvestitionen
 - endfälligen Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren
 - Beantragung/Gewährung einer öffentlichen Bürgschaft
 - Finanzierung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen

- Die GuW-Darlehen sind banküblich zu besichern. Grundsätzlich entscheidet die Hausbank, welche Sicherheiten herangezogen werden und dokumentiert dies unter Angabe der Werthaltigkeit.
Besonderheit: Sofern Betriebsmitteldarlehen mit Haftungsfreistellung nicht besichert werden sollen, hat die Hausbank dies in ihren Unterlagen (im Kreditprotokoll/in der Beschlusvorlage) zu begründen.

Änderungen der bei Kreditvergabe vereinbarten Sicherheiten bei Darlehen mit Haftungsfreistellung bedürfen stets der Zustimmung der TAB. Die bisherige Ausnahmeregelung, wonach diese Sicherheiten zur Absicherung späterer Kredite auch ohne Abstimmung mit der TAB herangezogen werden dürfen, soweit dem Endkreditnehmer neue Liquidität mindestens im Umfang des realisierbaren Wertes der betroffenen Sicherheiten zur Verfügung gestellt wird, entfällt zukünftig. Eine Abstimmung mit der TAB ist in jedem Fall erforderlich.

Bei **Betriebsmitteldarlehen mit Haftungsfreistellung** ist die TAB ab dem 01.02.2002 verpflichtet, eine Risikoprüfung vorzunehmen.

Für die Antragsbearbeitung sind zusätzlich folgende Unterlagen* einzureichen:

- bei bestehenden Unternehmen von der Hausbank bereits vorgenommene Bilanzauswertungen für die letzten beiden Geschäftsjahre oder die entsprechenden Jahresabschlußunterlagen
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen (nicht älter als drei Monate)
- Rentabilitätsvorschau für mindestens zwei Jahre

* Das Zentralinstitut/die Hausbank hat die Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit auf den uns übergebenen Kopien (Vermerk: „Original lag vor, Kopie stimmt mit dem Original überein“) mit Datum, Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

- **wenn tilgungsfreie Jahre nicht beantragt werden...**

- Darlehen können stets nur mit mindestens einem tilgungsfreien Jahr zugesagt werden.

- **wenn bei personenbezogener Antragstellung nicht alle Mitinvestoren die Finanzierungs- und Fördervoraussetzungen erfüllen...**

- Ist nur ein Gesellschafter einer Firma im GuW-Programm antragsberechtigt, so kann diesem Gesellschafter der Anteil der Investitionen und Betriebsmittel der nicht antragsberechtigten Mitgesellschafter zugerechnet werden.